

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Kreises

Satzung für den Rettungsdienst, Landkreis Verden 73

Sonstige Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2021, Klimaschutz- und Energieagentur Landkreis Verden gGmbH 74

Änderung der Preise für Lieferungen und Leistungen, Trinkwasserverband Verden 75

Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und den §§ 1, 2, 5 und 12 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 09. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Verden ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Die Erfüllung der Aufgabe hat er teilweise zur eigenverantwortlichen Erledigung dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Verden e. V., übertragen.

(2) Die Gebührensatzung gilt für alle Leistungen, die im Rettungsdienst des Landkreises Verden erbracht werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für jede mit Leistungen der Notfallrettung, des Notfalltransports, des qualifizierten Krankentransportes und des Intensivtransportes (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 u. 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz [NRettDG]) beförderte oder versorgte Person erhoben, soweit die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungsmittel (z. B. Rettungswagen [RTW], Krankentransportwagen [KTW] und Notarzteinsatzfahrzeuge [NEF]) erbracht werden.

(2) Bei gleichzeitigem Einsatz von RTW und NEF wird sowohl für die Notfallrettung als auch für den Notarzteinsatz eine entsprechende Gebühr erhoben.

(3) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und – vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 – nicht gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die im Rettungsdienst beförderten oder versorgten Personen (Benutzer), die Auftraggeber sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird.

(2) Bei Fehleinsätzen ist derjenige gebührenpflichtig, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos ausgelöst oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gegeben hat.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beendigung der Fahrt. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid vom Landkreis Verden festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und nach dort zu zahlen.

§ 5

Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Einsatzzeiten. Maßgeblich für die Bestimmung des Tarifes ist der Einsatzbeginn (Zeitpunkt der Anforderung).

(2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsfahrzeuges (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsfahrzeug im Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind von dieser Stelle aus die Fahrkilometer zu berechnen.

(3) Für eventuelle Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Beförderungsgebühren berechnet.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden vom 19. November 2021 aufgehoben.

Verden (Aller), 09. Dezember 2022

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

gez. Bohlmann

GebührentarifAnlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden vom 09. Dezember 2022

1. Notfallrettung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG	
a) Grundgebühr inkl. 30 Kilometer	433,00 €
b) zuzüglich Kilometergebühr je Kilometer (ab 31 km)	5,00 €
2. Qualifizierter Krankentransport gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 NRettDG	
a) Grundgebühr inkl. 10 Kilometer	169,00 €
b) zuzüglich Kilometergebühr je Kilometer (ab 11 km)	2,90 €
3. Notarzteinsatz	
Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird neben der Gebühr nach 1. folgende zusätzliche Pauschalgebühr berechnet:	736,00 €

Jahresabschluss 2021 der Klimaschutz- und Energieagentur Landkreis Verden gGmbH

Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 158 Abs. 1 und § 157 NKomVG:

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 im September 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Die Gesellschafterversammlung der Klimaschutz- und Energieagentur Landkreis Verden gGmbH hat in ihrer Sitzung am 4.11.2022 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführerin beschlossen. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021, der Lagebericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden beschlossen. Der Jahresüberschuss (€ 4.996,57 Euro) wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.

Der Jahresabschluss, Erfolgsübersicht, Lagebericht und Bestätigungsvermerk liegen in der Zeit vom 20.12.2022 bis 6.1.2023 in den Geschäftsräumen der Klimaschutzagentur (3.OG), Artilleriestrasse 6a, 27283 Verden während der Dienststunden (8.30 Uhr – 13.30 Uhr) zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Verden, 15.12.2022

gez. Janine Schmidt-Curreli
Geschäftsführerin

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes Verden hat am 01.12.2021 nachstehende Änderung beschlossen:

Die Verbandsversammlung hebt die ermäßigten Mengenpreise für landwirtschaftliche Betriebe (1.2.2) und für Großabnehmer (1.2.3) ab dem 01.01.2023 auf.

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes Verden hat am 30.11.2022 nachstehende Änderungen beschlossen:

Änderungen der Preise für Lieferungen und Leistungen mit Wirkung ab 01.01.2023

3. Hausanschlusskosten gem. § 10 Absatz 4 AVBWasserV

3.2.1 Längenabhängige Kosten der Anschlussleitung im Privatgrundstück von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeaußenkante je lfdm € 26,00

3.2.2 Längenabhängige Kosten der Anschlussleitung im Privatgrundstück von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeaußenkante, wenn vorhandene Leitungen (z. B. Strom, Telefon) oder andere Erschwernisse einen erheblichen Mehraufwand (z. B. Handschachtung) erfordern, je lfdm € 52,00

4. Abrechnung bzw. Laufzeit des Versorgungsvertrages (§§ 24, 32 AVBWasserV)

4.4 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem Eigentümer der Abnahmestelle. Eine direkte Abrechnung mit *Dritten* (z. B. Mieter, Hausverwalter) ist jedoch möglich, sofern durch den Grundstückseigentümer eine *separate Vereinbarung* abgeschlossen wird. Für die Abrechnung mit *Dritten* wird eine einmalige Zahlung in Höhe von € 30,20 (netto) erhoben. Die grundsätzliche Haftung für alle Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag obliegt weiterhin dem Grundstückseigentümer.

Trinkwasserverband Verden